

Allgemeine

Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Trockenbaustoffen und sonstigen Produkten

Stand: Oktober 2019 / gültig ab 01.01.2020

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Angebote der und alle Verträge mit der Lieferantin einschließlich Beratungen und Zusatzleistungen.

2. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen, werden von uns nicht anerkannt. Stillschweigen gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers gilt in keinem Falle als Zustimmung, insbesondere stellt das Erbringen der Vertragsleistungen kein stillschweigendes Einverständnis mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers dar.

3. Abweichungen von den und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben nur Wirksamkeit, wenn sie von der Lieferantin schriftlich bestätigt werden.

4a. Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Der Vertrag kommt daher erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von der Lieferantin oder durch Lieferung von der Lieferantin zustande. Der Abnehmer ist an sein Angebot zwei Wochen gebunden.

4b. Die Lieferantin liefert Baustoffe, z.B. Putze, Mörtel sowie andere Waren, wie sie in den Technischen Merkblättern oder anderen Produktdokumentationen der Lieferantin in der Regel unter Bezugnahme auf die einschlägigen deutschen und europäischen Normen beschrieben sind. Bei Verarbeitung der von der Lieferantin gelieferten Baustoffe sind die in Technischen Merkblättern enthaltenen Verarbeitungshinweise zu beachten. Die Technischen Merkblätter und Produktinformationen sind über unsere Homepage abrufbar oder können bei der Lieferantin per E-Mail angefordert werden.

In keinem Fall ist aus den Technischen Merkblättern und den Produktinformationen eine Garantie ableitbar.

5. Meldet die Lieferantin Aufträge zur Kreditversicherung an und sollte der Auftrag vom Versicherer nicht angenommen werden, so hat die Lieferantin das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Abnehmer irgendwelche Rechte geltend machen kann. Dieses Recht hat die Lieferantin auch dann, wenn nach Vertragsabschluss festgestellt wird, dass der Abnehmer nicht kreditwürdig ist. Das Rücktrittsrecht der Lieferantin entfällt, wenn der Abnehmer Zahlung vor Produktionsbeginn und/oder Lieferung leistet.

6a. Soweit im Folgenden von „Kaufleuten“ gesprochen wird, sind darunter im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verstehen

- Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeiten handeln (Unternehmer)
- juristische Personen des öffentlichen Rechts und/oder
- öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

6b. Stellt die Lieferantin dem Verarbeiter Verarbeitungszubehör, Silos, Big Bags, Containern, Maschinen, Mischern, abschließbaren Materialcontainer oder sonstige Geräte zur Verfügung, gelten zusätzlich die „Allgemeinen Bedingungen für die Vermietung und Gestellung von Silos, Big Bags, Containern, Maschinen, Mischern, abschließbaren Materialcontainer sowie sonstigen Geräten“. Diese Bedingungen ent-

halten die mindestens einzuhaltenden Vorgaben für Zufahrt, Ortsbeschaffenheit, Aufstellung und Verwendung. Der Abnehmer verpflichtet sich, für die Beachtung der vorgenannten Bedingungen durch den tatsächlichen Nutzer Sorge zu tragen. Die Bedingungen können abgerufen werden über www.sievert.de

II. Herstellung nach Angaben des Abnehmers [Sonderanfertigungen]

7. Für die richtige Auswahl des jeweils bestellten Materials gem. den einschlägigen technischen Vorschriften ist allein der Abnehmer verantwortlich. Sind Produkte nach Angaben des Abnehmers anzufertigen, übernimmt die Lieferantin keine Haftung hinsichtlich der Qualität, der Menge, der Zusammensetzung und der Verwendbarkeit. Insbesondere trifft den Lieferanten auch keine Prüfungspflicht.

8. Sofern die Lieferantin vor der Herstellung der Produkte dem Abnehmer oder vom Abnehmer benannten Dritten die Rezeptur zur Prüfung übersendet, gehen Fehler, die bei dieser Prüfung entstehen oder übersehen werden, nicht zu Lasten der Lieferantin, sofern sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

9. Bei Sonderanfertigungen und Sonderfarbtönen verpflichtet sich der Abnehmer zur Abnahme und Bezahlung produkttechnisch bedingter, unvermeidbarer Mehrmengen.

III. Lieferung und Abladen

10. Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk frei Verladen.

11. Ist Lieferung frei Anlieferungsart vereinbart, so obliegt das Abladen dem Abnehmer. Bei Anlieferung der Ware hat der Abnehmer dafür zu sorgen, dass die Entladestelle betriebs- und aufnahmefähig ist und eine dazu bevollmächtigte Person – erforderlichenfalls auch Entladepersonal – an der Entladestelle zur Entgegennahme der Lieferpapiere, zur Angabe des Lagerplatzes bzw. des zu befüllenden Siloraumes, zur Unterzeichnung des Lieferscheins und zur Entladung bereitsteht. Es gilt diejenige Person als bevollmächtigt, die das Fahrzeug einweist.

12. Wartezeiten oder längere Entladezeiten, die von der Lieferantin nicht zu vertreten sind, sind nach dem Stundensatz besonders zu vergüten, der sich aus der Preisliste oder dem anzuwendenden Transporttarif ergibt. Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Ablieferungsort ohne Gefahr für die von der Lieferantin eingesetzten Transportfahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von 40 t sowie einer Durchfahrthöhe von 4,20 m zu erreichen ist. Etwaige durch das Fehlen dieser Wege entstehende Schäden oder Abladeverzögerungen gehen zu Lasten des Abnehmers. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Abnehmers den fahrbaren Weg, so haftet der Abnehmer für die hierdurch auftretenden Schäden. Erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Abnehmer auf seine Kosten zu beschaffen. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Abnehmer zu geschehen. Die Anlieferzeit ist zu vereinbaren.

13. Ist das Abladen bei vertragsgemäßer Anlieferung aus Gründen, die von der Lieferantin nicht zu vertreten sind, nicht möglich, so hat der Abnehmer unverzüglich zu bestimmen, was mit der Lieferung geschehen soll.

14a. Soweit keine bestimmte Versandart vereinbart ist, bestimmt die Lieferantin die Art der Versendung, insbesondere auch die Art des Lieferfahrzeuges.

14b. Die Lieferantin ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Abnehmer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Abnehmer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, die Lieferantin erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

15. Bei Selbstabholung trägt der Abnehmer die Verantwortung für die Auswahl des Transportmittels, die ordnungsgemäße und vorschriftsmäßige Beladung sowie die beförderungssichere Befestigung der Ladung. Bei Beauftragung eines Frachtführers oder Spediteurs ist es Sache des Abnehmers, den Frachtführer oder Spediteur entsprechend zu verpflichten. Der Abnehmer ist bei Abholung im Verhältnis zu der Lieferantin für die Ladungssicherheit allein verantwortlich und hat diese von jeglicher Inanspruchnahme freizustellen. Dies gilt auch, soweit ein Mitarbeiter der Lieferantin bei der Verladung als Hilfsperson tätig wird.

16. Soweit Erzeugnisse der Lieferantin in Einweggebinden (Fässer, Säcke, Tüten, Kartonagen etc.) geliefert werden, gehen diese in das Eigentum des Abnehmers über und werden von der Lieferantin nicht zurückgenommen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Gleiches gilt für Schrumpffolien, die im übrigen keinen Wetzschutz darstellen.

IV. Liefertermin und Lieferfristen, Verzug

17a. Liefertermine und Lieferfristen sind schriftlich anzugeben. Die Einhaltung der Liefertermine und Lieferfristen setzt die Klärung aller technischen Einzelheiten sowie das Beibringen etwa erforderlicher Genehmigungen, Unterlagen usw. voraus.

17b. Sind Liefertermine oder -fristen von der Lieferantin nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt worden, so gelten sie als nur annähernd vereinbart mit der Folge, dass die Lieferantin bei einer Überschreitung nicht automatisch, sondern nur durch Mahnung des Kunden in Verzug gerät.

17c. Holt der Kunde die Ware ab, so hat er die jeweiligen Verladezeiten der Lieferantin zu beachten. Das Beladen erfolgt in der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge. Eine Haftung für Schäden aus Wartezeiten richtet sich nach Ziffern 55a. und 55b. dieser Bedingungen.

18a. Lieferverzug tritt nicht ein, wenn im Betrieb der Lieferantin oder in einem für sie arbeitenden Betrieb durch höhere Gewalt oder andere für die Lieferantin unabwendbare oder unvorhersehbare Umstände oder durch Streik oder Aussperrung eine Frist- oder Terminüberschreitung verursacht wird. Die Lieferantin wird den Abnehmer über die in Satz 1 genannten Umstände unverzüglich informieren. Bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Verursachungsfälle werden die Lieferzeiten entsprechend verlängert. Wird eine Verlängerung für den Abnehmer unzumutbar und sind in diesem Zusammenhang Teillieferungen für ihn ohne Interesse, so steht ihm ein Rücktrittsrecht zu, soweit der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Wird die Lieferung durch die in Satz 1 genannten Umstände unmöglich, so kann die Lieferantin vom Vertrag zurücktreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist. Der Rücktritt ist in jedem Fall schriftlich zu erklären.

18b. Ziffer 18a gilt für eine vom Abnehmer für die Leistung gesetzte Frist, insbesondere für Nachfristen gemäß §§ 281 Abs. 1, 323 Abs. 1 BGB, entsprechend. Diese Fristverlängerung tritt auch dann ein, wenn sich die Lieferantin mit der Leistung bereits im Verzug befindet.

18c. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten beispielsweise Krieg oder kriegsähnliche Umstände Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Dritte, unvorhersehbare Ein- und Ausfuhrverbote, Behördenmaßnahmen, welche jeweils die Lieferantin nicht zu vertreten hat.

19. Im Falle des Lieferverzuges hat der Abnehmer der Lieferantin nach vorheriger Aufforderung innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht. Erklärt der Abnehmer den Rücktritt, so bleibt es bei der gesetzlichen Regelung, wonach er der Lieferantin zunächst eine angemessene Nachfrist setzen muss.

Gibt der Abnehmer keine Erklärung gegenüber der Lieferantin ab, so kann er bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 54a. und 54b. nur pauschalen Schadensersatz wegen der verspäteten Lieferung, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, der Gesundheit oder des Körpers zwingend gehaftet wird, verlangen. Gegenüber Kaufleuten im Sinne von Ziff. 6 beschränkt sich der Ersatz des Verzugschadens außerdem auf das vertragstypische Schadensrisiko, d.h. in der Regel für jeden vollendete Arbeitswoche der Verspätung auf 0,5% und insgesamt auf maximal 5% des Wertes der betroffenen (Teil-)Lieferung. Bei Lieferzeitüberschreitungen um bis zu einer Stunde sind Schadensersatzansprüche auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Lieferantin haftet ferner dann nicht, wenn die Lieferzeitverzögerung auf Umständen beruht, die die Lieferantin oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht beeinflussen oder vorhersehen können (z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, objektiver Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist). Für den Fall, dass Dritte als Verursacher der Lieferzeitverzögerung in Anspruch genommen werden können, tritt die Lieferantin schon jetzt etwaige Ansprüche an diese Dritten an den Abnehmer ab. Sofern die Leistungen in mehreren Leistungsabschnitten zu erbringen sind, gelten die vorstehenden Regelungen nur für den nicht ordnungsgemäß erbrachten Leistungsabschnitt, nicht aber für den ganzen Vertrag.

V. Gefährtragung

20. Bei Versendung auf Verlangen des Abnehmers geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung mit Abschluss der Verladearbeiten oder Übergabe an den Transporteur auf den Abnehmer über. Bei Lieferung frei Anlieferungsart geht die Gefahr auf den Abnehmer über, sobald das Fahrzeug die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Abladestelle zu fahren. Erfolgt der Transport durch einen Spediteur/Frachtführer, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges mit Übergabe an den Transporteur über. Im Falle der Abholung der Ware durch den Abnehmer geht die Gefahr auf ihn ab dem Zeitpunkt der vereinbarten Bereitstellung über. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abholung aus Gründen, die die Lieferantin nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung, spätestens ab Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Die zur Abholung eingesetzten Silofahrzeuge müssen in ihrer technischen Ausrüstung für den Transport von loser Ware geeignet und den Verladeanlagen der Werke angepasst sein. Eine Haftung für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen, ist ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

VI. Preise und Zahlungsbedingungen

21. Es gelten die vereinbarten Preise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Erfolgt die Lieferung nach Listenpreisen, so gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten. Im übrigen wird der Inhalt der von der Lieferantin für die vereinbarten Preise zu erbringenden Leistungen durch die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten näher bestimmt.

22. Die Preise verstehen sich franko Empfangsort bei mindestens 24 t in einer Ladung bei einer Abladestelle, frei Lager Fachhandel (oder Baustelle), ohne Abladen. Bei Anlieferung unter 24 t erfolgt ein Mindermengenzuschlag. Für eine Belieferung der Nordsee- und Ostseeeinseln gelten Sonderregelungen.

23. Bei einer Lieferung ins Ausland hat der Käufer sämtliche Abgaben, Gebühren, Zölle etc., die dafür anfallen, zu übernehmen.

24. Unsere Verkaufspreise verstehen sich ohne den Kleinwasserzuschlag (KWZ). Falls dieser infolge Niedrigwassers erhoben wird (z.B. Rhein, Pegel Ruhrort unter 2,30m) berechnen wir den Zuschlag in voller Höhe weiter.

25. Paletten und sonstige Verladematerialien werden berechnet. Sie werden dem Abnehmer wieder gutgeschrieben, soweit er die Gegenstände an die Lieferantin innerhalb von 4 Wochen unbeschädigt und frachtfrei zurückgibt.

26. Bei Änderungen der dem Vertragsschluss zugrunde liegenden Verhältnisse hat die Lieferantin Anspruch auf angemessenen Ausgleich der Lohn-, Material- und sonstigen Kostensteigerungen, bei Verbrauchern jedoch nur dann, wenn die Lieferungen später als vier Monate nach Vertragsschluss zu erbringen sind. Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise der Lieferantin zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll ohne dass dies bei Vertragsschluss bekannt war, wird vermutet, dass die bei Lieferung gültigen Listenpreise der Lieferantin abzüglich der vertraglich vereinbarten Preise (jeweils abzüglich des ggf. vertraglich vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts) sämtliche vorbezeichneten Kostensteigerungen enthält. Eine Preiserhöhung nach Ziffer 26 wird von der Lieferantin vorher mitgeteilt. Der Abnehmer kann innerhalb von sieben Tagen nach Empfang der Mitteilung der Preiserhöhung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs hat die Lieferantin die Wahl zwischen Rücktritt vom Vertrag oder der Lieferung zum ursprünglich vereinbarten Preis. Die Lieferantin gibt dem Abnehmer seine Entscheidung unverzüglich bekannt. Erklärt die Lieferantin den Rücktritt vom Vertrag, sind weitere Ansprüche des Abnehmers ausgeschlossen.

27. Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich widersprochen wird. Die Lieferantin wird hierauf in den Rechnungen jeweils gesondert hinweisen.

28. Die Lieferantin ist berechtigt, nach ihrer Wahl die getätigten Lieferungen und Leistungen einzeln oder nach Leistungsabschnitten abzurechnen. Eine Schlussrechnung wird nicht erstellt. Die Rechnungen sind sofort ohne Abzug zahlbar. Zahlungen gelten erst mit Eingang bei der Lieferantin als erfolgt. Sofern der Abnehmer keine eindeutigen Zahlungsbestimmungen trifft, ist die Lieferantin berechtigt, die Verrechnung der Zahlung nach ihrem freien Ermessen vorzunehmen.

29. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber unter Berechnung aller hierdurch anfallenden Kosten und Spesen angenommen. Überweisungen und Schecks gelten erst mit der Einlösung als Zahlung.

30. Sämtliche offen stehenden Forderungen werden fällig, wenn der Abnehmer mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug gerät, er seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren er-

öffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Abnehmers rechtfertigen.

31. Die Lieferantin ist berechtigt, von Kaufleuten i.S. von Ziff. 6a. vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe der von ihr selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verlangen; die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

32. Die Lieferantin ist jederzeit berechtigt, Sicherheitsleistung entsprechend § 648 a BGB zu verlangen. Ferner ist sie berechtigt dann, wenn der Abnehmer Rechnungen bei Fälligkeit nicht zahlt, jedenfalls aber bei Zahlungsverzug des Abnehmers weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

33. Der Abnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Aus der Annahme weiterer Aufträge kann ein Verzicht auf die vorstehende Regelung nicht abgeleitet werden.

34. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ausgeübt werden, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Entsprechendes gilt für die Ausübung von Minderungsrechten.

VII. Sicherungsrechte

35. Das gelieferte Material bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen der Lieferantin gegen den Abnehmer, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund

– bei Zahlungen durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung

– Eigentum der Lieferantin, auch wenn der Preis für besonders bezeichnete Lieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.

36. Der Abnehmer ist berechtigt, das gelieferte Material ausschließlich im üblichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu verbinden, oder weiterzuveräußern, sofern die in den nachfolgenden Bestimmungen vorgesehenen Sicherungsrechte wirksam begründet werden.

37. Der Abnehmer tritt bereits jetzt ohne besondere Abtretungserklärung zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher – auch künftig entstehender – Forderungen, die die Lieferantin gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, hat, auch alle künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf oder der Weiterverarbeitung des Materials mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes des Materials mit Rang vor dem Rest ab. Die Lieferantin nimmt diese Abtretung an.

38a. Wird das Material oder werden die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstücks eines Dritten und erwirbt der Abnehmer hierfür Forderungen, die er für seine Leistungen erhält, so tritt er bereits jetzt diese Ansprüche mit allen Nebenrechten an die Lieferantin mit Rang vor dem Rest ab, und zwar in Höhe des Werts des betreffenden Materials. Bei Vereinbarung eines Kontokorrents gilt Entsprechendes für die Saldoforderung. Die Lieferantin nimmt diese Abtretung an.

38b. Die Lieferantin ermächtigt den Abnehmer widerruflich, die an die Lieferantin abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die Lieferantin darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

39. Soweit von der Lieferantin ausdrücklich gefordert, hat der in Verzug geratene Abnehmer seinen Schuldnern die Abtretung anzuzeigen, der Lieferantin die für die Geltendmachung der abgetretenen Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen.

40. Die Lieferantin ist auf Verlangen des Abnehmers zur Rückübertragung verpflichtet, soweit der Wert der gegebenen Sicherung die Höhe der Forderungen der Lieferantin insgesamt um mehr als 10% übersteigt. Der „Wert der Lieferung“ im Sinne der vorstehenden Vorschriften entspricht dem in der jeweiligen Rechnung ausgewiesenen Preis zuzüglich 10%.

41. Die vorstehend genannten Sicherungsrechte der Lieferantin werden durch Teilzahlungen Dritter an den Abnehmer auf die abgetretenen Ansprüche, auch durch Zahlungen auf Abschlagsrechnungen, nicht berührt. Die Sicherungsrechte setzen sich an dem jeweiligen Restanspruch des Abnehmers nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in voller Höhe fort.

42. Das unter Eigentumsvorbehalt stehende Material darf der Abnehmer weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen. Etwaige Pfändungen, die auf Betreiben Dritter durchgeführt werden, sind unverzüglich mitzuteilen.

VIII. Sachmängel, Schadensersatz

43. Das Recht zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, eines Schadensersatzanspruchs statt der Leistung sowie zum Rücktritt vom Vertrag ist bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit ausgeschlossen. Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten oder die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware abzunehmen.

44. Werden von Abnehmern oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

45. Die Produkte werden unter Verwendung natürlicher Ausgangsstoffe hergestellt und können daher bestimmten Schwankungen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit unterliegen, wie z.B. Ausblühungen, Farbschwankungen, Grate, Poren, Lunker oder Oberflächenrisse. Dafür wird keine Sachmängelhaftung übernommen. Ebenso wird keine Haftung für die Freiheit von Stoffen organischen Ursprungs übernommen.

46. Abweichungen, Veränderungen oder Toleranzen im Rahmen der DIN-Normen stellen keine Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit dar. Mengenabweichungen können nur beanstandet werden, wenn die ermittelten Fehlmengen 3% übersteigen. Die in den Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Gewichte, Maße, Fassungsvermögen, Farben, Preise, Leistungen und dergl. sind unverbindlich und stellen keine Beschaffenheitsangabe im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen dar. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

47. Muster oder Proben gelten nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern nur als unverbindliche Ansichtsstücke. Produktionstechnisch bedingte Abweichungen von Mustern und Proben, insbesondere bei verschiedenen Produktionschargen, stellen keinen Sachmangel dar.

48. Die Lieferantin haftet nicht für Farb- und Qualitätsabweichungen (insbesondere nicht für die Freiheit von Stoffen organischen Ursprungs) von Vorprodukten, die für die Herstellung ihrer Produkte verwendet werden.

49. Erkennbare Mängel, Falschlieferungen, Fehl- oder Mehrmengen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Rüge und Geltendmachung behaupteter Ansprüche haben in jedem Falle vor Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu erfolgen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu melden und schriftlich geltend zu machen. Eine Verlängerung der Gewährleistungs-/Verjährungsfrist ist hiermit nicht verbunden. Bei Unterlassen einer rechtzeitigen Rüge gilt die Ware als genehmigt und ist als vertragsgemäß anzusehen.

50. Der Lieferantin ist Gelegenheit zu geben, den Mangel selbst und/oder durch von der Lieferantin beauftragte Fachleute untersuchen zu lassen. Dies gilt nur dann nicht, wenn wegen Gefahr im Verzuge Sofortmaßnahmen ergriffen werden müssen.

51. Werden Referenzflächen von der Lieferantin oder unter Aufsicht der Lieferantin von Mitarbeitern des Abnehmers angelegt, gilt bei Mangelfreiheit der Referenzfläche die Vermutung, dass in anderen Bereichen festgestellte Mängel auf Verarbeitungsfehlern beruhen – umgekehrt gilt diese Vermutung nicht.

52. Der Lieferantin ist zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Der Abnehmer hat vorrangig Anspruch auf Nacherfüllung in Form der Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Abnehmer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gem. nachstehender Ziffern 55a und 55b – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Gleiches gilt nach erfolglosem Ablauf einer vom Abnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist oder in den vom Gesetz sonst vorgesehenen Fällen. Die Nachfrist muss schriftlich gesetzt werden. Die Nachfrist ist nur angemessen, wenn sie mindestens 10 Werktage ab Zugang der Nachfristsetzung beträgt. Ist aus besonderen Gründen nur eine noch längere Nachfrist angemessen, so weist die Lieferantin den Abnehmer hierauf hin, wenn die von ihm gesetzte Frist zu kurz bemessen ist.

53. Ansprüche des Abnehmers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Abnehmers oder den vereinbarten Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspräche seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

54. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Abnehmers gegen die Lieferantin bestehen nur insoweit, als der Abnehmer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Abnehmers gegen die Lieferantin gilt ferner die vorstehende Ziffer.

55a. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Abnehmers (im folgenden Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Abnehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

55b. Sofern Schadensersatz nach vorstehender Ziffer zu leisten ist, ist der Anspruch in jedem Fall der Höhe nach auf den 15-fachen Wert der Lieferung, maximal jedoch auf die Deckungssumme von 5 Mio. unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt. Bei Lieferungen, die

Allgemeine Geschäftsbedingungen

diesen Wert übersteigen, wird mit Rücksicht auf die Haftungsbeschränkung der Abschluss einer zusätzlichen Versicherung empfohlen.

56. Vorstehende Regelungen (Ziffern 55a. und 55b.) gelten auch für Schadensersatzansprüche auf Grund von Sachmängeln.

57. Weitergehende oder andere Ansprüche des Abnehmers wegen eines Sachmangels gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen.

58. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs.1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 Rückgriffsanspruch und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt. Bei Ansprüchen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen Rechtsmängeln der gelieferten Produkte, die in einem dinglichen Recht eines Dritten bestehen, auf Grund dessen die Herausgabe der von uns gelieferten Produkte verlangt werden kann, gelten für die Verjährung die gesetzlichen Verjährungsfristen. Verjährung tritt in jedem Fall ein, sobald die Ansprüche des Kunden des Abnehmers gegen diesen verjährt sind.

59. Vorstehende Bedingungen unter VIII gelten entsprechend bei Rechtsmängeln.

IX. Beratung, Serviceleistung, Fachkenntnis des Kunden

60. Technische Beratungen sind nicht Gegenstand des Liefervertrages. Auch durch die Übergabe von Merkblättern oder technischen Anweisungen entsteht kein Beratungsverhältnis.

61. Erfolgen ausnahmsweise doch Beratungen, setzt die Lieferantin voraus, dass der Abnehmer über die erforderlichen bautechnischen Grundkenntnisse für die Verarbeitung der Liefergegenstände an Bauwerken sowie über allgemeines baufachliches Wissen verfügt. Diese Kenntnisse werden grundsätzlich auch für den Verkauf der Produkte vorausgesetzt.

62. Beratungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der vom Abnehmer erteilten Informationen. Zur Überprüfung dieser Informationen (sowie zur eigenen Ermittlung) ist die Lieferantin nicht verpflichtet.

63. Die Lieferantin haftet aus einer durchgeführten Beratung nur, wenn diese schriftlich erfolgt ist und anschließend die eigenen Produkte der Lieferantin zur Anwendung gekommen sind.

64. Sofern Mitarbeiter oder Beauftragte der Lieferantin Einweisungen in die Verarbeitung des Produktes vornehmen oder bei Störungen im Zuge der Verarbeitung Hilfestellung leisten, so bezieht sich diese Tätigkeit – sofern nichts anderes vereinbart wird – allein auf die allgemeine Verarbeitung der Produkte sowie die Überprüfung der von der Lieferantin vertriebenen Produkte. Eine Haftung für die Verarbeitung und die ordnungsgemäße Herstellung des Werkes durch den Abnehmer wird damit nicht begründet. Für den Umfang der Haftung und die Verjährung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

X. Abtretungsverbot

65. Der Abnehmer darf seine Rechte aus einem mit der Lieferantin abgeschlossenen Vertrag nur mit Zustimmung der Lieferantin an Dritte abtreten.

XI. Anwendbares Recht und Vertragssprache

66. Es gilt deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenverkauf findet keine Anwendung.

67. Bei allen Schriftstücken gilt die deutsche Fassung als verbindlich.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

68. Erfüllungsort für die Lieferung des Vertragsgegenstandes ist das Herstellerwerk, für alle anderen gegenseitigen Ansprüche der Sitz der Lieferantin.

69. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vorkaufleuten einschließlich Wechsel und Scheckforderungen sowie deliktsrechtlichen Ansprüchen wird Osnabrück als Gerichtsstand vereinbart.

70. Osnabrück ist ebenfalls Gerichtsstand, wenn der Abnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

71. Ist der Sitz der Lieferantin nach Ziffer 69. oder 70. Gerichtsstand, so ist die Lieferantin auch berechtigt, den Abnehmer an dessen Gerichtsstand zu verklagen.

72. Die Lieferantin verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

73. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

XIII. Datenschutz

74. Die Lieferantin erhebt, speichert und nutzt personenbezogene Daten (Name, Adresse, E-Mail, Telefon, Bankverbindung) des Abnehmers und/oder der Ansprechpartner beim Abnehmer zur Abwicklung der abgeschlossenen Vertragsbeziehungen einschließlich der Bearbeitung von Reklamationen und etwaigen Rückabwicklungen. Die Verarbeitung dieser Daten ist für diese Zwecke erforderlich. Bei Nichtbereitstellung der Informationen ist die Vertragsdurchführung nicht möglich.

75. Die Daten werden für die Dauer der Geschäftsbeziehung gespeichert und darüber hinaus, solange gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen, Rechtsansprüche aus dem Vertragsverhältnis geltend gemacht werden können oder sonstige berechtigte Gründe eine weitere Speicherung rechtfertigen.

76. Folgende Rechtsbehelfe stehen dem Abnehmer als natürliche Person im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung: das Recht auf Auskunft über die ihn betreffenden Daten, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie Einbringung einer Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

77. Zur Geltendmachung der vorstehenden Rechtsbehelfe und bei Fragen zur Verarbeitung ist der Datenschutzbeauftragte der Lieferantin unter unserer Postanschrift und unter der E-Mail-Adresse: datenschutz@sievert-ag.de zu erreichen. Weitere Informationen zum Schutz der uns vom Abnehmer bereitgestellten personenbezogenen Daten sind unter der Internetadresse: <https://www.sievert.de/de/datenschutz.html> abrufbar.

SILOS, MASCHINEN, SONSTIGE GERÄTE

Allgemeine Bedingungen für die Aufstellung und Benutzung von Silos, Maschinen sowie sonstigen Geräten

Allgemeine Bedingungen

Das Merkblatt soll dem Aufsteller und Benutzer von Baustellensilos sowie den Fahrern von Silostellern und Silofahrzeugen Hinweise zum gefahrlosen Umgang mit Baustellensilos geben. Diese Hinweise sollen die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften ergänzen. Im nachfolgenden Text wird jeweils festgelegt, wer verantwortlich ist: der Bediener, Benutzer und Verarbeiter, der Fahrer des Silostellers oder der Fahrer des Einblaszuges.

Der Aufstellplatz für die Silos ist so zu wählen und vorzubereiten, dass Silosteller und Einblaszüge auf sicherer Fahrbahn an- und abfahren können. Dabei ist zu beachten, dass die Fahrzeuge ein Gesamtgewicht von bis zu 40 t haben. Der vorgeschriebene Sicherheitsabstand zu elektrischen Freileitungen ist ebenfalls zu beachten. Kann dieser nicht eingehalten werden, ist Rücksprache mit dem Energieversorgungsunternehmen zu führen. Der vom Verarbeiter ausgewählte Standplatz ist persönlich zuzuweisen oder eindeutig zu kennzeichnen. Die Silostellfläche sollte sich möglichst nicht an der Straße oder an der Befüllungsmöglichkeit befinden.

Eine Durchfahrtshöhe von 4,5 m sowie eine Durchfahrtsbreite von 4 m muss zur Verfügung stehen. Für die Silos gelten diese Anforderungen auch im Hinblick auf eine spätere Anlieferung und Beschickung mit losem Material durch Silo-Fahrzeuge.

Es muss ein ebener Aufstellplatz von mindestens 3x3 m Größe vorhanden sein. Der Aufstellplatz muss gegen Unterspülung und seitliches Abrutschen gesichert sein. Siehe auch „Praxisinformation zum Untergrund und zur Standsicherheit“.

Beim Aufstellen im Bereich von Baugruben und Gräben ist darauf zu achten, dass der notwendige Sicherheitsabstand gewährleistet ist. Geregelt ist dies in der DIN 4124 Baugruben und Gräben/Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau. Als Hilfsmittel für die Siloaufstellrichtlinien dient der Richtwert Graben- oder Hangtiefe x 1,7 = Siloabstand zum Grabenrand. Siehe auch „Erforderlicher Abstand zu Böschungen und Baugruben“.

Beim Verladen/Aufstellen/Nachblasen dürfen sich keine unbefugten Personen im Gefahrenbereich des Baustellensilos aufhalten.

Baustellensilos dürfen nur an den Aufnahmebeschlägen und nur mit dafür geeigneten Geräten durch befugtes Personal transportiert oder umgestellt werden. **Krantransport ist verboten!**

Ungeachtet dessen ist der Fahrer des Aufstellfahrzeuges berechtigt und verpflichtet, das Verarbeitungszubehör nicht abzustellen, wenn er Zweifel an der Standsicherheit des Verarbeitungszubehörs hat. Schadensersatzansprüche entstehen dem Nutzer daraus nicht.





















Das Silo muss senkrecht stehen. Die Aufnahme-seite des Silos für den Transport ist Tag und Nacht für die Anfahrt des Spezialfahrzeuges freizuhalten.

Besondere Vorsicht ist geboten im Randbereich von Baugruben, Rohrgräben, Böschungen u. ä., bei aufgeschüttetem Boden, bei längerer Standzeit des Behälters sowie bei ungünstigen Witterungsbedingungen (z. B. gefrorener Boden).

Während der Standzeit, insbesondere aber beim Betrieb und Befüllen der Silos, ist der Unterbau ständig auf etwaiges Einsinken zu beobachten. Gegebenenfalls sind Gegenmaßnahmen rechtzeitig einzuleiten.

Werden Baustellensilos im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt, so ist eine Sondernutzungserlaubnis für das Abstellen auf Gehwegen oder Straßen nach StVO bei der Gemeinde oder unteren Verkehrsbehörden einzuholen. Das jeweilige Silo muss mit reflektierenden Folien in den Farben Rot und Weiß und Warnlampen gekennzeichnet werden. Eine Erlaubnis nach StVO ist dem Silosteller nachzuweisen.

Verantwortlich

Bediener Benutzer Verarbeiter	Fahrer Silosteller	Fahrer Einblaszug
		
		
		
		
		
		
		
		
		
		
		

Bediener
Benutzer
Verarbeiter



Fahrer
Silosteller



Fahrer
Einblaszug



Bediener Benutzer Verarbeiter	Fahrer Silosteller	Fahrer Einblaszug
-------------------------------------	-----------------------	----------------------

Allgemeine Bedingungen

Verantwortlich

Die Bodenbelastung beträgt bei gefülltem Silo bis zu 0,3 N/mm². Dementsprechend ist die Tragfähigkeit des Aufstellplatzes zu gewährleisten.

Bei unzureichender Tragfähigkeit des Bodens ist eine Fundamentierung durchzuführen. Im Regelfall sind Stahlbetonfundamente zu wählen. Dabei ist Platten- oder Streifenfundamenten der Vorzug vor Einzelfundamenten zu geben.

Anstelle von Betonfundamenten kann auch ein Schwellenlager angelegt werden, wenn ein tragfähiger Untergrund mit einer zulässigen Bodenpressung von mehr als 0,2 N/mm² vorhanden ist. Für ein Schwellenlager verwendete Bohlen müssen mindestens 3 bis 3,5 m lang, 30 cm breit und 8 cm dick sein.

Für die zulässige Belastung des Baugrundes gilt die DIN 1054. Leere Behälter müssen gegebenenfalls gegen Windkräfte verankert werden.

Bei Nachblasungen sind die Füll- und Entlüftungsleitungen auf freien Durchgang sowie sämtliche Sicherheitseinrichtungen auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen; der Staubsack ist anzuschließen.

Während des Befüllvorganges sind angeschlossene Maschinen stillzusetzen und gegen Einschalten zu sichern. Evtl. vorhandene Sackefülltrichter an angeflanschten Maschinen sind zu verschließen und zu sichern und dürfen während des Befüllvorganges nicht geöffnet werden. Der Domdeckel darf auf der Baustelle grundsätzlich nicht geöffnet werden. Dies gilt auch für Silos, die drucklos betrieben werden.

Die Silos müssen stoßfrei befüllt werden. Der im Silo entstehende Fülldruck darf 0,1 bar nicht überschreiten. Die Entspannung der Restluft im Behälter ist verboten.

Die Entlüftungsleitungen sind stets offen zu halten; Druck und Unterdruck darf sich im Behälter nicht aufbauen! Dies gilt nicht für den Betrieb von Drucksilos!

Alle im Baustellensilo festgestellten Schäden und Manipulationen sind dem Eigentümer des Silos unverzüglich zu melden.

Der Besteller/Mieter/Benutzer haftet für alle Gefahren und Schäden, die durch die Benutzung des Silos und die am Silo selbst entstehen, sofern der Besteller/Mieter/ Benutzer nicht nachweisen kann, dass kein Verschulden seinerseits vorliegt.

Als elektrische Rüttler zur Verbesserung des Materialauslaufverhaltens dürfen nur vom Hersteller genehmigte oder werksseitig montierte Rüttler verwendet werden. Zu Befestigung des Rüttlers dient ausschließlich die angeschweißte Rüttlerplatte.

Ein Rüttler darf nur zeitgleich mit der Förderanlage oder Mischmaschine in Betrieb sein. Bei leeren Silos ist der Rüttler sofort auszuschalten!

Beim Beladen des Silos auf das Silostellerfahrzeug müssen alle vom Besteller/Mieter/ Benutzer angebauten Maschinen oder Anlagen entfernt sein.

Vor dem Transport müssen Dach- und Standrahmen der Silos von Verschmutzungen gesäubert sein! Einblas- und Entlüftungsleitungen sowie Siloverschlussklappen der Baustellensilos müssen beim Transport geschlossen sein. Bei Inbetriebnahme der drucklosen Silos ist die Einblas- und Entlüftungsleitung zu öffnen.

SILOS, MASCHINEN, SONSTIGE GERÄTE

Bediener
Benutzer
Verarbeiter



Fahrer
Silosteller



Fahrer
Einblaszug



Bediener Benutzer Verarbeiter	Fahrer Silosteller	Fahrer Einblaszug
-------------------------------------	-----------------------	----------------------

Allgemeine Bedingungen

Verantwortlich

Bei Drucksilos ist noch folgendes zu beachten:

Silos ohne nähere Druckangabe dürfen nur drucklos entleert werden und die Entlüftungsleitung muss beim Entleeren geöffnet sein! Drucksilos und deren Sicherheitseinrichtungen (Manometer, Sicherheitsventil) werden vor der Auslieferung im Werk gründlich geprüft. In Verbindung mit Luftdruckerzeugern (Kompressoren) dürfen die Drucksilos jedoch nur dann betrieben werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Vor dem täglichen Arbeitsende und dem Transport müssen alle die Silos drucklos gemacht werden.

Silos dürfen ausschließlich im drucklosen Zustand transportiert werden.

Vor dem Druckaufbau ist zu kontrollieren, ob die Einblas- und Entlüftungsleitung sowie der Domdeckel geschlossen und dicht sind.

Silos müssen vor dem Befüllen drucklos gemacht werden. Der Kugelhahn muss geschlossen sein.

Der Betriebsdruck von 2 bar darf nicht überschritten werden.

Der mit dem Kompressor erreichbare Luftvolumenstrom darf den auf dem Typenschild des Silos angegebenen Wert nicht übersteigen. Die Sicherheitseinrichtungen des Kompressors müssen voll funktionsfähig sein.

Das Überprüfen bzw. Anlüften des Sicherheitsventils ist regelmäßig durchzuführen.

Das Öffnen des Domdeckels auf der Baustelle ist verboten.

Es dürfen nur vom Hersteller bzw. Eigentümer des Behälters zugelassene Verdichter zur Herstellung des Überdrucks verwendet werden.

Die Sicherheitseinrichtungen des Drucksilos dürfen nicht außer Betrieb gesetzt oder eigenmächtig ausgetauscht werden. Drucksilos, deren Sicherheitseinrichtungen auf der Baustelle beschädigt wurden, dürfen nicht weiter betrieben werden. Das Überprüfen bzw. Anlüften des Sicherheitsventils ist regelmäßig durchzuführen. Das Öffnen des Domdeckels durch Unbefugte ist nicht gestattet. (Achtung: Silo könnte unter Druck stehen!)

Die unter Druck stehenden Silos dürfen unter keinen Umständen geöffnet werden. Änderungen oder Reparaturen dürfen nur vom Lieferanten oder mit seinem ausdrücklichen Einverständnis durchgeführt werden. **Achtung Lebensgefahr!**

Bediener
Benutzer
Verarbeiter



Fahrer
Silosteller



Fahrer
Einblaszug






Bediener Benutzer Verarbeiter	Fahrer Silosteller	Fahrer Einblaszug
-------------------------------------	-----------------------	----------------------

Allgemeine Bedingungen

Verantwortlich

Maschinenbetrieb

		
---	---	---

Die Bedienungsanleitung ist zu beachten. Bei Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten sind insbesondere Antriebe still zu setzen. Förderleitungen sind so zu verlegen, dass es zu keinen Beschädigungen und Verstopfungen kommen kann. Schläuche dürfen nicht über scharfe Kanten gezogen und nicht geknickt werden.

Der Krümmungsradius des Schlauches soll größer als der 6-fache Schlauchdurchmesser sein. Beachten Sie, dass die Schläuche mit Schlauchhaken nur an solchen Konstruktionsteilen befestigt werden, die die im Betrieb auftretenden Kräfte aufnehmen können.




Gitterabdeckungen erst entfernen, bzw. Maschine erst öffnen, wenn alle Maschinenteile zum Stillstand gekommen sind. Vorher ist die Anlage (Maschine) stromlos zu machen (Hauptschalter ausschalten).

Zum Beseitigen von Verstopfungen ist zunächst der Druck in der Förderleitung abzubauen. Vor dem Öffnen ist der Kupplungsbereich mit reißfester Folie abzudecken. Personen dürfen sich nur da aufhalten, wo sie von austretendem Mörtel nicht getroffen werden können.

Bei Spritzarbeiten und beim Beseitigen von Verstopfungen ist immer eine Schutzbrille zu tragen.

Beachten Sie auch den Hautschutz. Vermeiden Sie den Hautkontakt mit den Materialien. Verwenden Sie Schutzhandschuhe. Sollte es dennoch zu Hautkontakt mit Materialien kommen, so sind diese sofort mit viel Wasser abzuwaschen.

Es gelten die nachfolgenden Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften:

		
---	---	---

- DIN 1054** Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau
- DIN 4124** Baugruben und Gräben/Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau
- TRB** Technische Regeln zur Druckbehälterverordnung
- VBG 1** Allgemeine Vorschriften
- VBG 74** Leitern und Tritte
- VBG 112** Silos
- VBG 119** Gesundheitsschädlicher Staub
- ZH 1/589** Richtlinien für austauschbare Kipp- und Absetzbehälter

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGV)

- BGV A1** Grundsätze der Prävention
- BGV A10** Unfallverhütungsvorschrift Bauwirtschaft

Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGR)

- BGR 117-2** Umgang mit transportablen Silos
- BGR 186** Austauschbare Kipp- und Absetzbehälter
- BGR 217** Umgang mit mineralischem Staub

Allgemeine Unfallverhütungsvorschriften



SILOS, MASCHINEN, SONSTIGE GERÄTE

Praxisinformation zum Untergrund und zur Standsicherheit

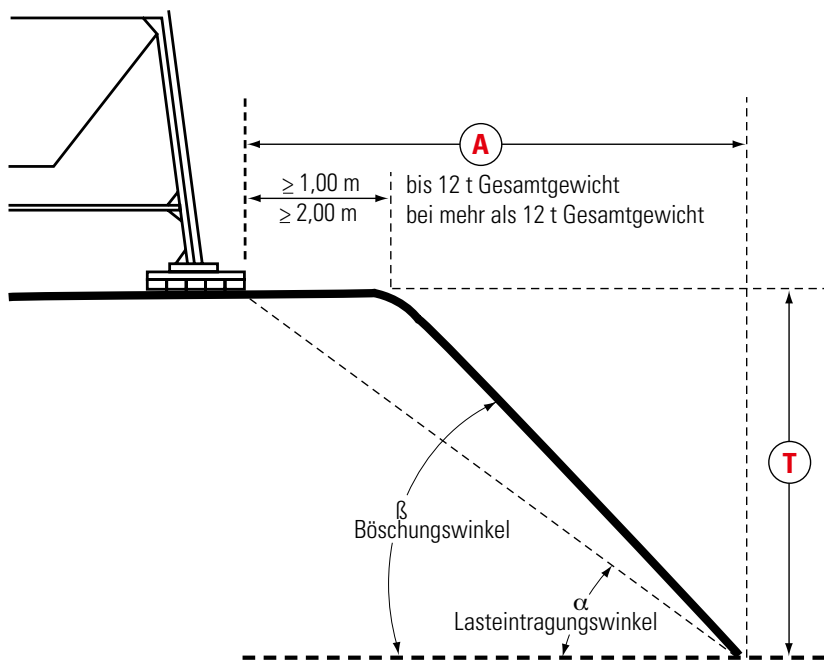
Beim Aufstellen von Baustellensilos dürfen sich keine unbefugten Personen im Gefahrenbereich des Silos befinden. Beim Aufstellen im Bereich von Baugruben und Gräben ist gemäß DIN 4124 Baugruben und Gräben/Böschungen, Arbeitsraumarbeiten, Verbau darauf zu achten, dass der notwendige Sicherheitsabstand gewährleistet ist.

Baustellensilos dürfen nur an den Aufnahmebeschlägen und nur mit dafür geeigneten Geräten durch befugtes Personal transportiert oder umgestellt werden. Ein Krantransport ist nur nach Maßgabe des Silostellers (gemäß Betriebsanleitung für das Silo) und nur im restlos entleerten Zustand zulässig. Ggf. ist Rücksprache mit dem Silosteller zu halten.

Als Richtwert für die Siloaufstellung dient die Beziehung:
Graben- oder Hangtiefe x 1,7 = Mindestsilobestand zum Grabenrand. Siehe dazu auch die nachfolgende Grafik. Das Silo muss in jedem Fall senkrecht stehen.

Bediener Benutzer Verarbeiter	Fahrer Silosteller	Fahrer Einblaszug
Verantwortlich		
		

Erforderlicher Abstand zu Böschungen und Baugruben



Ohne rechnerischen Nachweis der Standsicherheit dürfen folgende Böschungswinkel nicht überschritten werden:

- a) bei nichtbindigen oder weichen bindigen Böden $\beta = 45^\circ$
- b) bei steifen oder halbfesten bindigen Böden $\beta = 60^\circ$
- c) bei Fels $\beta = 80^\circ$

T = Grubentiefe

$\alpha \leq 30^\circ$ bei ausgeschütteten und rolligen Böden $A = 2 \times T$

$\alpha \leq 45^\circ$ bei gewachsenen, bindigen Böden $A = 1 \times T$

A = Abstand

Fußgestell zum Böschungs- bzw. Baugrubenfußpunkt

Quellen: Unfallverhütungsvorschrift Silo BGV C12, Ausgabe 04/2002 Steinbruchs-Berufgenossenschaft; DIN 1054 und DIN 4124

Erforderliche Abstützfläche

Berechnung:

1. Berechnungsformel

a) Erforderliche Abstützfläche (cm²) = $\frac{\text{Stützdruck kg (bzw. N)}}{\text{Zul. Bodenpressung kg/cm}^2 \text{ (bzw. N/cm}^2)}$

b) Erforderliche Abstützfläche < vorhandene Silostandfläche (siehe Tabelle „Daten ausgewählter Silotypen“)

2. Beispiel (Annahme)

- Silo WS 29 (Fußrahmen 1-seitig offen) –
Leergewicht 3.500 kg, Silostandfläche 30.000 cm²
- Gefüllt mit Tragschichtbinder HRB 32,5 E – 29.000 kg
- Bodenart: Grobsand bis Kies, zul. Bodenpressung 2,0 kg/cm²

a) Erforderliche Abstützfläche = $\frac{3.500 \text{ kg} + 29.000 \text{ kg}}{2,0 \text{ kg/cm}^2} = \mathbf{16.250 \text{ cm}^2}$

b) 16.250 cm² < 30.000 cm²
= **Anforderung erfüllt!**

Bodenart

**Zul. Bodenpressung
kg/cm² N/cm²**

A) Angeschütteter, nicht künstlich verdichteter Boden	0–1	0–10
B) Gewachsener, offensichtlich unberührter Boden		
1. Schlamm, Moor, Mutterboden	–	–
2. Nichtbindige, ausreichend fest gelagerte Böden:		
Fein- bis Mittelsand	1,5	15
Grobsand bis Kies	2,0	20
3. Bindige Böden:		
breiig	–	–
weich	0,4	4
steif	1,0	10
halbfest	2,0	20
fest	3,0	30
4. Fels, unverwittert mit geringer Klüftung und in günstiger Lagerung	15–30	150–300

Daten ausgewählter Silotypen

Silotyp	Silovolumen [m ³]	Silostandfläche [cm ²]	Leergewicht [t]	Max. zulässiges Befüllgewicht [t]	Max. Gesamtgewicht (inkl. Leer- und Maschinengewicht) [t]
WSD 12	12,0	27.000	2,3	17,3	20,0
WS 13,5	13,5	18.000	2,0	17,4	20,0
WSD 13,5	13,5	24.000	2,0	17,6	20,0
WSD 18	18,0	24.000	2,7	28,9	32,0
WS 18	18,0	24.000	2,9	28,5	32,0
WS 20	20,0	15.000	3,0	28,4	32,0
WS 22	22,0	18.000	2,7	28,7	32,0
WS 29 Fußrahmen geschlossen	29,0	24.000	2,9	45,9	50,0
WS 29 Fußrahmen 1-seitig offen	29,0	30.000	3,5	45,9	50,0

Allgemeine Bedingungen für die Anmietung und Gestellung von Silos, Maschinen sowie sonstige Geräte

Stand: Oktober 2019 / gültig ab 01.01.2020

A. Allgemeine Bedingungen für die Anmietung und Gestellung

Sofern in den einzelnen Werken der Lieferantin vorhanden, vermietet oder stellt diese dem Abnehmer nach besonderer schriftlicher Vereinbarung Silos, Maschinen sowie sonstige Geräte (im Folgenden Mietgegenstand genannt, auch wenn er nur zur Nutzung unentgeltlich gestellt wird) für die Verarbeitung bzw. Lagerung der von uns vertriebenen Bauprodukte zur Verfügung. Ob Geräte oder Maschinen von der Lieferantin angemietet oder gestellt werden können, wird auf Anfrage beim regional zuständigen Werk mitgeteilt. Die Anlieferung der vorgenannten Gegenstände erfolgt jeweils bis zur Baustelle durch uns oder in unserem Auftrag. Die Mietgegenstände werden in einem technisch mangelfreien Zustand zur Verfügung gestellt.

§ 1 Ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Bedingungen für die Anmietung und Gestellung von Silos, Maschinen, sowie sonstige Geräte

1. Diese Allgemeinen Bedingungen für die Anmietung und Gestellung von Silos, Maschinen, sowie sonstige Geräte (im Folgenden: diese Bedingungen) gelten für alle Verträge über die Anmietung und Gestellung von Silos, Maschinen, sowie sonstigen Geräten. Soweit in diesen Bestimmungen keine Besonderheiten geregelt sind, gelten ergänzend die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lieferantin für den Verkauf von Produkten. Zudem gelten für die Aufstellung und Benutzung von Silos, Maschinen sowie sonstigen Geräten ergänzend die Allgemeinen Bedingungen über die Aufstellung und Benutzung von Silos, Maschinen sowie sonstigen Geräten.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) des Abnehmers verpflichten den Lieferantin auch dann nicht, wenn sie ihnen nicht widersprochen hat. Das bedeutet, dass im Falle von Kollisionen zwischen diesen Bedingungen und den AGB des Abnehmers ausschließlich diese Bedingungen gelten. Aus diesem Grund werden auch solche in den AGB des Abnehmers enthaltenen zusätzlichen bzw. ergänzenden Regelungen nicht Vertragsinhalt, die in diesen Bedingungen fehlen.

§ 2 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. Die Lieferantin verpflichtet sich, dem Abnehmer den Gebrauch des Mietgegenstands während der Überlassungszeit zu gewähren.

2a. Der Abnehmer verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, diese Bedingungen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten, den Mietzins (soweit ein solcher vereinbart ist) vereinbarungsgemäß zu bezahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Überlassungszeit gesäubert und in dem Zustand, in dem er ihm überlassen wurde, zurückzugeben.

2b. Für die ordnungsgemäße Aufstellung des Mietgegenstands ist allein der Abnehmer verantwortlich. Er hat den Aufstellungsort zu bezeichnen sowie alle erforderlichen Maßnahmen für die Standsicherheit einschließlich Montage und Demontage zu treffen. Die Lieferantin bzw. eine von ihr mit der Anlieferung des Mietgegenstandes beauftragte Firma sind zur Prüfung der Standsicherheit nicht verpflichtet.

Der Abnehmer hat zu prüfen, ob für die Aufstellung der jeweiligen Mietgegenstände an dem von ihm vorgesehenen Ort privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen erforderlich sind. Ggf. hat er diese (z. B. vor einer Aufstellung auf öffentlichen Geländen, Straßen oder Plätzen etc.) auf seine Kosten einzuholen.

3. Der Abnehmer verpflichtet sich, der Lieferantin den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstands anzuzeigen.

4. Der Abnehmer verpflichtet sich, alle Mitarbeiter vor Arbeitsbeginn einzuweisen.

5. Der Abnehmer verpflichtet sich, den Mietgegenstand gemäß der Betriebsanleitung des Herstellers und diesen Bedingungen zu betreiben.

6. Der Mietgegenstand darf aufgrund der technischen Abstimmung der Komponenten nur mit Baustoffen verwendet werden, die von einem mit der Lieferantin i.S.d. § 15 AktG verbundenen Unternehmen geliefert wurden.

7. Die Auslieferung des Mietgegenstands erfolgt grundsätzlich ohne Förderschläuche (für Nass- und Trockenförderung), Luftschläuche, Einblashauben und Steuerkabel.

8. Bei der Anlieferung hat der Abnehmer dafür Sorge zu tragen, dass er selbst bzw. eine von ihm dazu beauftragte Person an der Baustelle anwesend ist, die den Aufstellungsort bezeichnet und den Empfang des jeweiligen Mietgegenstandes bestätigen kann. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Lieferantin bzw. ist die von ihr mit der Anlieferung des jeweiligen Mietgegenstandes beauftragte Firma berechtigt, ohne Übergabe wieder abzufahren. Anfallende Kosten gehen zu Lasten des Abnehmers. Hinsichtlich der Anforderungen an den Aufstellungsort sowie an die Beschaffenheit der Zufahrt zum Aufstellungsort wird auf Allgemeinen Bedingungen zur Aufstellung und Benutzung von Silos, Maschinen sowie sonstige Geräte verwiesen.

9. Soweit die Lieferantin ihr Material zur Beschickung der Mietgegenstände über den Fachhandel verkauft, ist der jeweilige Fachhändler verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass dessen Kundschaft hinreichend insbesondere über die in diesen Bedingungen geregelten Pflichten und Bedingungen informiert sind. Aus diesem Grund ist er auch verpflichtet, diese Unterlagen an seine Kunden auszuhändigen und diesen entsprechende Pflichten aufzuerlegen.

§ 3 Übergabe des Mietgegenstandes / Beginn der Überlassungszeit

1. Die Lieferantin übergibt den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigen Zustand mit den erforderlichen Unterlagen.

2. Mit Übergabe bzw. Abstellen des jeweiligen Mietgegenstandes an dem vom Abnehmer bzw. seinem Beauftragten angewiesenen Ort geht die Verkehrssicherungspflicht und die damit verbundene Haftung auf den Abnehmer über. Der Abnehmer ist insbesondere für die Einhaltung eventueller öffentlich-rechtlicher Auflagen sowie die ordnungsgemäße Sicherung der Mietgegenstände bei Dunkelheit und gegen Gefahren aller Art allein verantwortlich. Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung wird dem Abnehmer empfohlen.

3. Die Überlassungszeit beginnt mit dem Tag der Übergabe.

§ 4 Bei der Übergabe des Mietgegenstands vorhandene Mängel

1. Alle bei der Übergabe erkennbaren Mängel des Mietgegenstands hat der Abnehmer der Lieferantin unverzüglich nach dessen Annahme schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Abnehmer diese Anzeige, sind Schadens-, Aufwendungsersatzansprüche sowie auch die Geltendmachung einer Minderung ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn der Abnehmer bei der Übergabe des Mietgegenstands vorhandene, aber nicht erkennbare Mängel nicht unverzüglich nach ihrer Entdeckung der Lieferantin schriftlich anzeigt.

2. Die Lieferantin hat alle bei der Übergabe vorhandenen und ihm gemäß § 4 Abs. 1 dieser Bedingungen rechtzeitig schriftlich angezeigten Mängel des Mietgegenstands auf seine Kosten zu beseitigen, sofern sie die Eignung des Mietgegenstands für den vertraglich vorgesehenen Gebrauch nicht nur unerheblich mindern. Anstatt solche Mängel zu beseitigen, kann die Lieferantin dem Abnehmer auch einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung stellen. Zur Beseitigung von Mängeln, die die Eignung des Mietgegenstands für den vertraglich vorgesehenen Gebrauch nur unerheblich mindern, ist die Lieferantin nicht verpflichtet.

3. Der Abnehmer kann den Vertrag über die Anmietung oder Gestellung kündigen, wenn die Lieferantin eine ihr vom Abnehmer gesetzte angemessene Frist zur Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen und von ihm rechtzeitig schriftlich gerügten Mangels des Mietgegenstands schuldhaft verstreichen lässt und der Mangel die Eignung des Mietgegenstands für den vertraglich vorgesehenen Gebrauch nicht nur unerheblich mindert. Dies gilt in der Regel auch, wenn die Beseitigung eines die Eignung des Mietgegenstands für den vertraglich vorgesehenen Gebrauch nicht nur unerheblich mindernden Mangels durch die Lieferantin trotz zwei Versuchen der Beseitigung fehlschlägt.

§ 5 Haftung der Lieferantin bei Verletzung von Nebenpflichten und Vermietung oder Gestellung mit Bedienungspersonal

1. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Bedingungen gelten entsprechend, wenn die Lieferantin vor oder nach Abschluss des Mietvertrags eine ihm obliegende Hinweis-, Beratungs- oder sonstige Nebenpflicht, insbesondere hinsichtlich der Anleitung für die Bedienung und Wartung des Mietgegenstands, nicht oder mangelhaft erfüllt.

2. Der Abnehmer kann Schadensersatz wegen der schuldhaften Verletzung der der Lieferantin vor und nach Abschluss des Vertrags über die Anmietung oder Gestellung obliegenden und in § 5 Abs. 1 dieser Bedingungen näher bezeichneten Nebenpflichten nur in den in § 12 dieser Bedingungen geregelten Fällen verlangen.

§ 6 Arbeitszeit, Mietzins, Nebenkosten, Zahlung und Abholrecht bei Zahlungsverzug

1. Bei der Berechnung der ggf. vereinbarten Miete für den Mietgegenstand werden die Gesamtliefermengen (to.) an Baumaterialien berücksichtigt, die die Lieferantin aufgrund gesonderter Verträge an den Abnehmer zur Verarbeitung mit dem Mietgegenstand liefert. Bei Beendigung des Mietverhältnisses wird dem Abnehmer unter Berücksichtigung seiner bezogenen Gesamtliefermenge ggf. eine Gutschrift auf den Mietzins erteilt. Falls nach Abzug aller Gutschriften die bei Angabe der Mietzinsen ausgewiesene „Mindestgebühr pro Stellung“ unterschritten wird, wird ein Mietzins in Höhe der Mindestgebühr berechnet.

Der Berechnung der Miete liegt eine Nutzung des Mietgegenstands von bis zu 8 Stunden täglich auf der Basis einer Fünf-Tage-Woche (Montag bis Freitag) und bis zu 22 Arbeitstagen im Monat zugrunde.

Auf die Mietzinsen werden keine Rabatte gewährt.

2. Der Abnehmer hat den vereinbarten Mietzins auch dann vollständig zu bezahlen, wenn er den Mietgegenstand weniger als 8 Stunden am Tag oder weniger als 22 Arbeitstage im Monat nützt.

3. Notwendige Montagen und Demontagen, Gestellung von Betriebsstoffen und/oder Bedienungspersonal, den Abschluss einer Maschinenbruchversicherung u. ä. hat der Abnehmer soweit abweichendes nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde stets selbstständig und auf seine Kosten zu besorgen.

4. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird vom Lieferantin gesondert berechnet und ist vom Abnehmer stets zusätzlich zu ausgewiesenen Mietzinsen oder sonstigen Beträgen zu bezahlen.

5. Bei der Bestellung von Trockenmörtel für die Befüllung eines Silos muss gewährleistet sein, dass die bestellte Menge zum vereinbarten Anlieferungszeitpunkt vollständig in das Silo eingeblasen werden kann. Ist dies nicht möglich, hat der Abnehmer alle hierdurch entstehenden Kosten zu tragen. Kosten für den Rücktransport bzw. die Beseitigung zu viel bestellter Mengen werden berechnet. Die jeweils zu zahlenden Preise für die Abnahmemengen / Produkte werden gem. der jeweils gültigen Preisliste berechnet.

6. Bei Rückgabe von losem Material aus Containern gelten die Regelungen der aus der Preis- und Lieferübersicht. Anfallende Entsorgungs- und Frachtkosten werden gegenüber dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Umsetzung eines Mietgegenstandes werden auf Anfrage von der Lieferantin mitgeteilt.

7. Für Silos, Mischer und sonstige Geräte gelten die im Beiblatt „Preisgestaltung / Abnahmemengen / Dienstleistungsgebühren“ genannten Mietpreise soweit keine andere Vereinbarung erfolgt ist.

§ 7 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht sowie Abtretung der Ansprüche des Abnehmers gegen seine Auftraggeber

1. Der Abnehmer kann gegen Ansprüche der Lieferantin aus dem Mietvertrag nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen und nur wegen solcher (Gegen-) Ansprüche die Einrede des Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

2. Der Abnehmer tritt seine gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, in Höhe des jeweils offenen Mietzins des Mietgegenstands an die Lieferantin ab. Die Lieferantin nimmt diese Abtretung an.

§ 8 Unterhaltungspflicht des Abnehmers

1. Der Abnehmer hat die jeweiligen Mietgegenstände möglichst schonend zu behandeln und in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Ihm obliegt die vorschriftsmäßige Wartung nach Einweisung durch die Lieferantin oder einen von ihr Beauftragten.

2. Der Abnehmer ist insbesondere verpflichtet,

- a. den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen,
- b. den Mietgegenstand auf seine Kosten sach- und fachgerecht zu warten und zu pflegen,
- c. soweit es sich beim Mietgegenstand um Silos handelt, sind diese entsprechend dem Baufortschritt kontinuierlich zu entleeren,
- d. den Mietgegenstand, soweit es sich hierbei um einen Mischer handelt, nach jedem Arbeitstag sorgfältig zu reinigen,
- e. der Lieferantin notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen und durch sie ausführen zu lassen. Die dadurch anfallenden Kosten trägt die Lieferantin, wenn

SILOS, MASCHINEN, SONSTIGE GERÄTE

der Abnehmer und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beobachtet und nicht die Inspektions- oder Instandsetzungsarbeit verursacht haben.

3. Die Lieferantin ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu beichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Abnehmer zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Abnehmer ist verpflichtet, der Lieferantin die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt die Lieferantin.

4. Es ist dem Abnehmer untersagt, an den Mietgegenständen technische Veränderungen gleich welcher Art vorzunehmen.

§ 9 Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung des Mietgegenstandes

1. Der Abnehmer wird die Lieferantin unverzüglich unterrichten, wenn die Silos/Container entleert sind bzw. an der Baustelle nicht mehr benötigt werden. Der Abnehmer ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstands der Lieferantin rechtzeitig, mindestens 3 Tage vorher, anzuzeigen (Freimeldung), sofern nicht ohnehin eine feste Überlassungszeit vereinbart wurde.

2. Bis zur Rücklieferung des Mietgegenstands an das Lager der Lieferantin trägt der Abnehmer die Gefahr für den Mietgegenstand.

3. Der Abnehmer hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem und gereinigtem Zustand und nach Maßgabe der Regelungen dieser Bedingungen zurückzugeben oder – sofern dies schriftlich vereinbart wurde – zur Abholung bereitzuhalten; § 8 Abs. 2 lit. b. bis lit. e. dieser Mietbedingungen gilt entsprechend.

4. Eine Unterbrechung des Vertrages über die Anmietung oder Gestellung, insbesondere eine Aussetzung der vereinbarten Mietkosten wegen schlechten Wetters, ist ausgeschlossen.

5. Soweit nichts Anderes vereinbart ist, muss der jeweilige Mietgegenstand, insbesondere Silos, vor dem Rücktransport vollständig entleert sein. Sollte dies nicht der Fall sein, gehen die durch die Entleerung entstehenden Kosten zu Lasten des Abnehmers. Sind zum Rücktransport gemeldete Mietgegenstände durch Verschulden des Abnehmers bzw. eines von ihm beauftragten Dritten nicht rücktransportfähig oder ist das Silo für das Transportfahrzeug nicht erreichbar, wird die Leerfahrt berechnet.

§ 10 Verletzung der Unterhaltspflicht

1. Wird der Mietgegenstand in einem nicht vertragsgerechten Zustand zurückgegeben, insbesondere, weil der Abnehmer seiner in § 8 dieser Bedingungen geregelten Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist, und kann der Mietgegenstand daher nicht weiter vermietet, genutzt oder Dritten nicht zur Nutzung überlassen werden so besteht die Verpflichtung des Abnehmers zur Zahlung von Mietzinsen solange fort, bis der vertragsgerechte Zustand, z. B. durch Nachholung unterlassener Instandsetzungsarbeiten, erledigt ist. Dem Abnehmer bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass eine sach- und fachgerechte Instandsetzung bzw. Reparatur mit geringerem zeitlichem Aufwand zu ortsüblichen und angemessenen Kosten möglich gewesen wäre.

2. Die zur Beseitigung von Mängeln und/oder Beeinträchtigungen des Mietgegenstands anfallenden Kosten sind vom Abnehmer zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Abnehmer die Verletzung der Unterhaltspflicht nicht zu vertreten hat.

§ 11 Weitere Pflichten des Abnehmers

1. Der Abnehmer darf Dritten den Mietgegenstand ohne vorherige Zustimmung der Lieferantin weder überlassen noch Rechte irgend-

welcher Art am Mietgegenstand einräumen. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, Rechte aus dem Vertrag über die Anmietung oder Gestellung abzutreten.

2. Der Abnehmer hat die Lieferantin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung o.ä. Rechte am Mietgegenstand geltend macht. Darüber hinaus hat der Abnehmer den Dritten unverzüglich schriftlich auf das Eigentum der Lieferantin am Mietgegenstand hinzuweisen.

3. Der Abnehmer hat stets geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Mietgegenstands gegen Diebstahl oder sonstige Beeinträchtigung, beispielsweise durch Wittereinflüsse, Sturm, etc., zu treffen.

4. Der Abnehmer hat bei allen Unfällen im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand die Lieferantin zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen.

5. Der Abnehmer hat die Lieferantin sämtliche aus Verstößen gegen die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 bis Abs. 4 dieser Bedingungen resultierende Schäden zu ersetzen.

§ 12 Haftungsbeschränkung der Lieferantin

1. Schadensersatzansprüche des Abnehmers gegen die Lieferantin bestehen nur

a. bei Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Lieferantin oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen der Lieferantin beruhen,

b. bei der schuldhaften, die Erreichung des Vertragszwecks gefährdenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten hinsichtlich des bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schadens,

c. bei auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Lieferantin oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer Erfüllungsgehilfen beruhenden Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie

d. in den Fällen, in denen die Lieferantin nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.

2. Kosten für Wartezeiten, die durch Maschinenausfälle entstehen, werden von uns nicht ersetzt. Es sei denn, der Maschinenausfall wurde von der Lieferantin oder deren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

§ 13 Kündigung

1. Hinsichtlich der Überlassungszeit gilt:

a. Für eine feste Überlassungszeit abgeschlossene über die Vermietung oder Gestellung des Mietgegenstandes enden mit Ablauf der vereinbarten Überlassungszeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

b. Verträge über die Vermietung oder Gestellung des Mietgegenstandes auf unbestimmte Zeit ohne Mindestüberlassungsdauer können beide Vertragspartner unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist des Mietrechts (§ 580a Abs. 3 BGB) kündigen.

2. Die Vertragspartner sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes stets zur fristlosen Kündigung des Vertrags über die Anmietung oder Gestellung berechtigt. Die Lieferantin ist insbesondere zur Kündigung des Vertrags über die Anmietung oder Gestellung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn

a. der Abnehmer entweder für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der vereinbarten Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der vereinbarten Miete in Verzug ist

oder

in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der vereinbarten Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die vereinbarten Miete für zwei Monate erreicht.

b. Abnehmerwechsel zu Protest gehen oder Abnehmerschecks nicht eingelöst werden,

c. der Abnehmer den Mietgegenstand ohne Einwilligung der Lieferantin nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt,

d. der Abnehmer gegen die Bestimmungen des § 8 Abs. 1, 2 oder § 11 Abs. 1 bis Abs. 4 dieser Mietbedingungen verstößt oder

e. der Abnehmer einem Dritten den Mietgegenstand ohne vorherige Zustimmung der Lieferantin überlässt.

3. Kündigt die Lieferantin den Mietvertrag aus wichtigen Gründen fristlos, bleibt die Anwendung der Bestimmungen der §§ 9 und 10 unberührt.

§ 14 Verlust des Mietgegenstandes

Verluste, die durch, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen während der Mietzeit entstehen, sowie Schäden durch Transportunfälle etc., gehen voll zu Lasten des Mieters. Der Abnehmer ist der Lieferantin zum Schadensersatz verpflichtet, wenn ihm die Erfüllung der Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstandes schuldhaft unmöglich ist.

§ 15 Maschinenbruchversicherung

Der Abnehmer hat den Mietgegenstand auf seine Kosten während der Laufzeit des Vertrags über die Anmietung oder Gestellung auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 95) zu versichern. Die Versicherung hat den Verlust durch

Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen während der Mietzeit mit zu umfassen.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags über die Anmietung oder Gestellung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht (unter Ausschluss des CISG bzw. UN-Kaufrechts).

4. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess – ist, wenn der Abnehmer Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche der Hauptsitz der Lieferantin oder – nach ihrer Wahl – der Sitz seiner Zweigniederlassung, von der aus der Vertrag über die Anmietung oder Gestellung abgeschlossen worden ist. Die Lieferantin kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Abnehmers klagen.

